

# 1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 61  
Erftstadt-Kierdorf  
Roggendorfer Weg

**STADT ERFTSTADT**  
**DER STADTDIREKTOR**

V: 6045

Datum

30.11.1978

Az.: 61 21-20/61 Mi/Schm

An den

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Rat     Haupt -     Personal -     Bau -     Planungs -     Kultur -  
 Sozial -     Schul -     Werksausschuß     Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung,

- über den     Haupt -     Personal -     Bau -     Planungs -     Kultur -  
 Sozial -     Schul -     Werksausschuß     Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport  
 Ausschuß f. öffentliche Ordnung

zur Vorberatung.

**Betrifft:** Bebauungsplan Nr. 61, Erftstadt-Kierdorf, Roggendorfer Weg;  
hier: 1. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG

**Bezug:** -

- Die Vorlage berührt nicht den Etat  
 Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite  
 Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung;  
 Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung

HHSt.

- Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.  
 Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.  
 Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

**Beschlußentwurf:**

Gemäß § 13 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) wird beschlossen, die Festsetzungen auf den Grundstücken Gemarkung Kierdorf, Flur 10, Flurstücke 43/2, 44, 46, 47, 161 und 207 entsprechend dem Anlageplan zu ändern. Dieser Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 wird für den Bereich der vorgenannten Grundstücke gemäß § 13 i.V.m. § 2 und 10 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) i.V.m. § 4 GO NW vom 18.10.1952 (GS NW S. 167) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW S. 290) als Satzung beschlossen.

Begründung:

Der seit dem 9.2.1975 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 61 sieht vor, daß eine Straße vom Roggendorfer Weg ausgehend über die Grundstücke Gemarkung Kierdorf, Flur 10, Flurstücke Nr. 44 und 161 in das geplante Baugebiet führt.

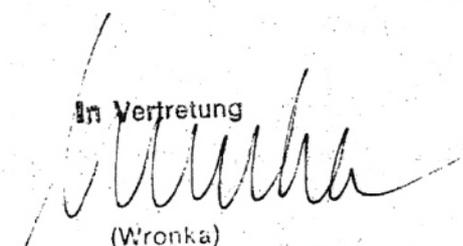
Die im Bebauungsplan vorgesehene Straßenabrundung (Kurve) würde eine weitere Benutzung der sich auf dem Grundstück Nr. 161 befindlichen Garage unmöglich machen.

Schon durch eine Verlegung der vorgesehenen Straße um ca. 2,5 m in Richtung des Grundstückes 43/2 würde die Nutzbarkeit der Garage erhalten bleiben.

Hierdurch entfielen außerdem eine aufwendige Entschädigung im Rahmen des laufenden Umlegungsverfahrens.

Die Änderung des Bebauungsplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung in diesem Bereich, sie ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nicht von erheblicher Bedeutung; die Zustimmungserklärungen des Grundstückseigentümers und der betroffenen Nachbarn liegt vor.

In Vertretung



(Wronka)

Technischer Beigeordneter

-  Alte Grundstücksgrenze
-  Neue Grundstücksgrenze
-  vorgesehener Straßenverlauf
-  Straßenverlauf nach Änderung

## Roggendorfer Weg Flur 10

